



RICHTLINIEN FÜR REISEN, EXKURSIONEN, KLASSENLAGER UND WEITERE SPEZIELLE KLASSENINTERNE ANLÄSSE

Bemerkung: In den Richtlinien für Reisen, Exkursionen, Klassenlager und weitere spezielle klasseninterne Anlässe wird für Lehrer, Leiter, Teilnehmer und Begleitpersonen grundsätzlich die männliche Form verwendet. Weibliche Vertreterinnen sind dabei eingeschlossen.

1. Durchführung

1.1 Schulreisen und Klassenlager

Für die Durchführung von Schulreisen und Klassenlagern gelten an der Schule Unterengstringen die folgenden Richtlinien:

	Schulreisen*	Klassenlager	Gebiet
Kindergarten	1 Kindergartenreise pro Schuljahr (Dauer: 1 Tag)		Unterengstringen oder nähere Umgebung
Unterstufe	<ul style="list-style-type: none"> 1. und 2. Klasse: 1 Schulreise pro Schuljahr (Dauer: 1 Tag) 3. Klasse: 1 Schulreise (Dauer: 1 – 2 Tage) 		Kanton Zürich oder angrenzende Kantone (keine Ausflüge ins Ausland!)
Mittelstufe	<ul style="list-style-type: none"> 4. und 5. Klasse: 1 Schulreise pro Schuljahr (Dauer: 1 – 3 Tage) 	1 Klassenlager pro Klassenzug im Rahmen des Budgets	Kanton Zürich oder angrenzende Kantone (keine Ausflüge ins Ausland!)
	<ul style="list-style-type: none"> 6. Klasse: 1 Schulreise / Abschlussreise (Dauer: 1 – 3 Tage) 		ganze Schweiz (keine Ausflüge ins Ausland!)

* In den Schuljahren, in denen ein Klassenlager durchgeführt wird, findet keine Schulreise statt. Eine Abschlussreise muss budgetiert und folglich mit Antrag und Begründung eingereicht werden

An Klassenlagern und Schulreisen sollten nach Möglichkeit alle Schüler teilnehmen. Schüler, die nicht teilnehmen (Eltern bestätigen die Lagerteilnahme ihres Kindes mittels Unterschrift auf einem von der Lehrperson erstellten Formular), besuchen den Unterricht einer anderen Klasse. Eltern reichen dazu der Schulleitung ein Dispensationsgesuch ein.

Ausnahmen von den obigen Regelungen müssen von der Gesamtschulpflege genehmigt werden (Antrag durch die Schulleitung in Absprache mit der Lehrperson).

1.2 Exkursionen

Im Rahmen des Budgets können ausserdem auf allen Stufen Exkursionen (Unterricht am Schauplatz) durchgeführt werden. Diese Möglichkeit besteht auch in den Jahren, in denen ein Klassenlager stattfindet.

1.3 Weitere spezielle klasseninterne Anlässe

Jede Klasse kann im Rahmen ihres Budgets weitere spezielle, vom regulären Unterricht abweichende Anlässe durchführen, zum Beispiel:

- themenbezogene klasseninterne Projektwoche/-tage
- Besuch von kulturellen Veranstaltungen in Unterengstringen
- festliche Aktivitäten, evtl. unter Einbezug der Eltern
- einmalige Übernachtung auf dem Schulgelände (nur mit dem Einverständnis der Eltern und in Absprache mit Schulleitung und Hauswart)

1.4 Verstöße

Verstöße gegen die vereinbarten Regeln können einen Ausschluss vom Klassenlager oder einer mehrtägigen Schulreise nach sich ziehen. Einen solchen Vorfall teilt die Hauptleitung umgehend der Schulleitung und im Rahmen der nachgelagerten Information dem Ressort Schulergänzende Angebote mit.

2. Gesundheit und Sicherheit

2.1 Verpflegung

In Lagern und auf mehrtägigen Reisen ist dem Alter entsprechend auf gesunde und ausreichende Ernährung zu achten. Auf die speziellen Verpflegungsbedürfnisse von Vegetariern, Lebensmittel-Allergikern und Angehörigen anderer Religionen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

2.2 Besammlungs- und Entlassungsort

Der Besammlungs- und Entlassungsort der teilnehmenden Schüler muss aus Haftungsgründen auf dem Gemeindegebiet Unterengstringen liegen.

2.3 Entlassungszeit

Das Ende von Lagern, Schulreisen und Exkursionen ist so zu bemessen, dass die Schüler ihrem Alter entsprechend zu vernünftigen Zeiten am Ausgangspunkt entlassen werden. Bei vorzeitiger Rückkehr sind die Kinder bis zu dem mit den Eltern vereinbarten Zeitpunkt zu betreuen. Bei verspätetem Eintreffen sind nach Möglichkeit die Schulleitung und die Eltern zu informieren.

2.4 Vermeidung von Gefahren

Wanderungen und Aktivitäten sind so zu planen, dass sie von den Schülern der entsprechenden Altersstufe bei angemessenem Verhalten gefahrlos absolviert werden können. Es liegt in der beruflichen Verantwortung der Lehrperson, ihre Klasse diesbezüglich richtig einzuschätzen und im Einzelfall adäquate Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Bei heiklen Stellen auf Wanderungen ist die Klasse vorgängig auf den Gefahrenpunkt und die Vorsichtsmassnahmen aufmerksam zu machen sowie die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen umzusetzen.

Sportarten, die ein erhöhtes Gefahrenpotenzial beinhalten (wie Klettern, River Rafting, Seeüberquerungen etc.) bedürfen einer ausgewiesenen professionellen Leitung und einer Bewilligung durch die Schulleitung.

Unfälle, Arzt- und Spitalbesuche sind den Eltern und der Schulleitung umgehend zu melden und im Rahmen der nachgelagerten Information ebenfalls dem Resort Schulergänzende Angebote.

2.5 Zweckmässige Ausrüstung

Die Lehrpersonen achten darauf, dass die Schüler zweckmässig gekleidet und ausgerüstet sind. Schüler, denen es zu Beginn einer Wanderung/Tour oder anderer Aktivitäten an der erforderlichen Ausrüstung mangelt, werden nicht mitgenommen und besuchen den Unterricht einer anderen Klasse.

2.6 Begleitpersonen

Für Kindergarten- und Schulexkursionen **innerhalb des Gemeindegebietes von Unterengstringen** (z.B. Waldspaziergänge) gilt:

Die Mitnahme einer Begleitperson ist nicht zwingend vorgeschrieben. Je nach Alter und Zusammensetzung der Klasse empfiehlt es sich eine Begleitperson mitzunehmen (z. B. Eltern teil) oder im Voraus eine Person zu bestimmen, die im Notfall angerufen werden und innert kürzester Zeit bei der Klasse sein kann („Pikett“). Es liegt in der beruflichen Verantwortung der Lehrperson, im Einzelfall adäquate Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (gesunden Menschenverstand walten lassen).

Für alle Schulreisen, Exkursionen sowie Klassenlager **ausserhalb des Gemeindegebietes von Unterengstringen** gilt:

Die Klassenlehrperson schätzt den Schwierigkeitsgrad der Route sowie die Klassenkonstellation ein und reicht der Schulleitung die Begründung für die Anzahl der Begleitpersonen ein. Diese sollen im Notfall auch die Leitung übernehmen können. Bei mehrtägigen Reisen und in Klassenlagern sollen männliche Lehrpersonen von einer erwachsenen weiblichen Person bzw. umgekehrt begleitet werden. Bei Selbstverpflegungslagern kann ausserdem 1 Koch am Lager teilnehmen.

Bei **Doppelstellen** ist die Teilnahme beider Lehrpersonen an Klassenlagern erwünscht.

Fach- und Förderlehrpersonen, dürfen während ihrer Arbeitszeit pro Schuljahr eine Schulreise/Exkursion oder ein Klassenlager begleiten (insgesamt maximal 5 Tage). Die Kinder der anderen Abteilungen werden während der ausfallenden Fach-/Förderlektionen von den Klassenlehrpersonen betreut.

Weitere Schulangestellte, Verwaltungsangestellte, Hauswarte, Reinigungshilfen und Betreuungspersonal dürfen während ihrer Arbeitszeit pro Schuljahr eine Schulreise/Exkursion oder ein Klassenlager begleiten. Stellvertretungen werden nur wenn nötig errichtet und müssen von der Schulpflege bewilligt werden.

2.7 Kinder von Lagerleiter/Begleitpersonen

Kinder von Lagerleitern und Begleitpersonen dürfen an den Reisen, Exkursionen, Klassenlagern und weiteren speziellen klasseninternen Anlässen grundsätzlich nicht teilnehmen. Ausnahmen müssen begründet und bei der Schulpflege beantragt werden.

2.8 Rekognoszierung

Sämtliche Schulreisen, Exkursionen, Wanderungen und Lager in unbekanntem Gebiet sind vorgängig im Detail zu rekognoszieren. Die Rekognoszierung muss ausserhalb der Unterrichtszeit und wenn möglich zusammen mit der späteren Begleitperson stattfinden.

2.9 Utensilien für den Notfall

Die Klassenlehrperson und die Begleitperson(en) tragen während Reisen, Exkursionen und Klassenlagern eine Notfallapotheke auf sich.

2.10 Alkohol, Tabak und andere Suchtmittel

- .
- In Klassenlagern, Schulreisen, Exkursionen sind die Lehrpersonen dafür verantwortlich, dass alle Begleitpersonen ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und verantwortungsvoll mit Alkohol und Tabak umgehen. Innerhalb der Lagerräumlichkeiten darf nicht geraucht werden. Auf Kosten der Schule wird kein Alkohol angeboten.
- Schüler, die in Lagern, auf mehrtägigen Schulreisen, Exkursionen beim Konsum von Zigaretten, Alkohol oder anderen Suchtmitteln erwischt werden, werden nach Hause geschickt und besuchen den Unterricht einer anderen Klasse.

3. Stundenplanänderungen im Zusammenhang mit Reisen/Exkursionen und anderen speziellen klasseninternen Anlässen

Grundsätzlich gilt: Die Stundenplanzeiten für die Kinder sollen im Zusammenhang mit Exkursionen/Reisen und anderen speziellen klasseninternen Anlässen nicht eingeschränkt werden, eine Verschiebung oder Erweiterung (früherer Beginn und/oder späterer Schluss) ist möglich. **Die Eltern müssen von der Lehrperson mindestens 2 Wochen im Voraus über Stundenplanänderungen informiert werden.**

Am Folgetag findet der Unterricht gemäss Stundenplan statt, unabhängig vom Zeitpunkt der Rückkehr. Ausnahmen von dieser Regel sind nur in gut begründeten Fällen (z. B. Übernachtung im Schulzimmer, andere nächtliche Aktivitäten) möglich und erfordern eine Bewilligung der Schulleitung.

Die Pflichtstundenzahl der Klassenlehrperson darf in keinem Fall unterschritten werden. Eine Kompensation oder Auszahlung von allfälligen Mehrstunden im Zusammenhang mit Klassenlagern, Reisen/Exkursionen und anderen klasseninternen Anlässen ist nicht vorgesehen.

4. Finanzkompetenzen

4.1 Elternbeitrag für Schul- und Kindergartenreisen, Exkursionen und Klassenlager

Für eine 1-tägige Schul-/Kindergartenreise/Exkursion darf kein Elternbeitrag verlangt werden. Die Eltern sind aber für eine ausreichende Verpflegung des Kindes verantwortlich. Für alle mehrtägigen Reisen sowie für Klassenlager gilt der von der Bildungsdirektion festgesetzte Verpflegungsbeitrag (Tarif gemäss Veröffentlichung im Schulblatt). Zurzeit beträgt er Fr. 22.00 pro Tag. Er darf auch mit Zustimmung der Eltern nicht über- oder unterschritten werden.

Die Klassenlehrpersonen ziehen die Elternbeiträge für Schulreisen und Klassenlager bar ein oder lassen sich diesen auf ihr Konto überweisen. Die Elternbeiträge sollen als Vorschuss verwendet werden.

4.2 Schulbeiträge (Klassenbudget)

Schulreisen, Exkursionen und andere spezielle klasseninterne Anlässe

Die Schule Unterengstringen bezahlt maximal die folgenden Beträge pro Schüler und Jahr (für Transport, Eintritte, bei mehrtägigen Reisen auch Unterkunft und Verpflegung der Schüler, Honorare für externe Fachpersonen, Snacks an Elternabenden usw.):

Kindergarten:	Fr. 40.00
Unterstufe:	Fr. 40.00
Mittelstufe:	Fr. 40.00

Klassenlager

Die Schule Unterengstringen bezahlt maximal den folgenden Betrag pro Schüler und Klassenzug (für Transport, Eintritte, Unterkunft und Verpflegung der Schüler usw.):

Mittelstufe:	Fr. 300.00 (Zusätzlich Fr. 110.00 Elternbeitrag, siehe 4.1)
--------------	---

Nicht ausgeschöpfte Beträge verfallen.

4.3 Zusätzliche Schulbeiträge (ausserhalb des Klassenbudgets)

Zusätzlich werden folgende Kosten von der Schule übernommen:

- **Rekognoszierung (ausserhalb der Schulzeit):**
Für die Rekognoszierung verfügt die Schule einen Höchstbetrag von Fr. 250.00, dieser beinhaltet:
Auslagen für Klassenlehrperson und 1 spätere Begleitperson,
Fahrkosten, Bahnbillet 2. Klasse oder km-Abrechnung (wo nötig wird das Einsetzen von 1 Privatwagen entschädigt: pro Kilometer Fr. 0.70)
Übernachtung, Spesen, Eintritte
- **Auslagen** für Klassenlehrperson und max. 2 Begleitpersonen, bei Selbstverpflegungslagern auch Koch:
Fahrkosten: Bahnbillet 2. Klasse oder km-Abrechnung
(wo nötig wird das Einsetzen von 1 Privatwagen entschädigt: pro Kilometer Fr. 0.70)
Übernachtung: max. Fr. 80.00 pro Person und Nacht
Verpflegung: analog Schüler (bei mehrtägigen Reisen und Lagern)
Spesen: Eintritte u.ä.
- **Entschädigung für Lehrpersonen**
 - Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung bei einem Arbeitspensum von 100% und Durchführung während den regulären Arbeitstagen.
 - Teilzeitangestellte erhalten eine Tagespauschale von Fr. 200.00 abzüglich der ausgefallenen Lektionen.
- **Entschädigung für Begleitpersonen**
 - In Klassenlagern und mehrtätigen Abschlussreisen: Fr. 50.00 pro Halbttag bzw. Fr. 100.00 pro Tag
 - Auf Schulreisen und Exkursionen: Fr. 35.00 pro Halbttag bzw. Fr. 70.00 pro Tag

- Angestellte der Schule Unterengstringen, die während ihrer Arbeitszeit an Schulreisen und Exkursionen teilnehmen, erhalten keine Entschädigung, da sie für die betreffenden Tage ihren regulären Lohn beziehen
- Teilzeitangestellte, die ausserhalb ihrer Arbeitszeit an Schulreisen und Exkursionen teilnehmen, werden mit Fr. 35.00 pro Halbtage bzw. Fr. 70.00 pro Tag entschädigt.

4.4 Vorschuss

Die Gemeindekasse zahlt für Lager und mehrtägige Reisen auf Verlangen einen angemessenen Vorschuss aus. Die dafür nötigen Quittungsformulare können bei der Schulverwaltung bezogen werden (Vorschüsse ab Fr. 1000.00 bitte ein paar Tage im Voraus anmelden). Es besteht auch die Möglichkeit, sich einen Vorschuss auf das Bank-/Postkonto überweisen zu lassen. Wer einen Vorschuss bezogen hat, ist für die Rückzahlung eines allfälligen positiven Saldos nach Abschluss der Abrechnung selbst verantwortlich.

Damit der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann, werden in der Regel keine Vorschüsse mit einem Gesamtbetrag von unter Fr. 300.00 ausbezahlt.

5. Planung, Bewilligung, Abrechnung

5.1 Schul- und Kindergartenreisen / Exkursionen bis 1 Tag Spezielle klasseninterne Anlässe in Unterengstringen (auch mehrtägige)

Die Durchführung von Schulreisen und Exkursionen bis 1 Tag sowie von speziellen, auch mehrtägigen in UE stattfindenden klasseninternen Anlässe liegt in der alleinigen Verantwortung der Klassenlehrperson. Es ist keine vorgängige Bewilligung durch die Schulleitung nötig. Das Datum der Schulreise/Exkursion ist frühzeitig zu planen und den Eltern sowie der Schulleitung mindestens 2 Wochen im Voraus und unter Angabe von Verschiebungsdaten anzukündigen.

5.2 Klassenlager und Schulreisen / Exkursionen ab 2 Tage

Das Lagerprogramm, unter Beilage des Kostenvoranschlages auf vorgedrucktem Formular, ist der Schulleitung vor Information der Eltern zur Kenntnis zu bringen. Das Programm gibt Auskunft über Zeitpunkt, Lagerort, Unterkunft, Teilnehmerzahl, Personalien der Begleitpersonen, Nottelefonnummern, Verpflegungsart und Unterrichtsziele.

Spätestens zwei Monate vor Lagerbeginn informiert die Klassen-LP die Eltern über Zeitpunkt und Ort des geplanten Lagers sowie über den Kostenanteil der Eltern. Gleichzeitig orientiert sie alle an ihrer Klasse beteiligten Lehrerkollegen, die Leitung des Mittagstisches, die Betreuungsverantwortlichen und den Hausdienst.

Eine schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten inklusive Krankenkassenangaben als Anmeldung muss für jeden Schüler vorliegen.

5.3 Abrechnung

Die Klassenlehrpersonen führen pro Klassenzug eine Liste über die zur Verfügung stehenden Beträge und aktualisieren diese regelmässig. Sie legen diese Liste bei, wenn sie bei der Schulleitung die Bewilligung für eine mehrtägige Schulreise bzw. ein Lager einholen. Die Schulleitung interveniert, wenn eine Lehrperson ihr Budget überschreitet oder wenn sie den Eindruck hat, dass eine Lehrperson die finanziellen Mittel unzweckmässig einsetzt.

Die Schulleitung führt die Klassenbudgets zur Kontrolle elektronisch nach.

Nach Rückkehr orientiert die Klassenlehrperson die Schulleitung über den Lagerverlauf und reicht dieser bis Ende des nächstfolgenden Monats auf vorgedrucktem Formular die vollständige Abrechnung mit Beilage der Belege ein. Der Schulleiter kontrolliert die Abrechnung auf

inhaltliche und rechnerische Richtigkeit. Anschliessend wird diese dem Ressort Finanzen weitergeleitet.

6. Versicherungen

Für Unfälle von Schülern kommt seit 15.08.1996 die obligatorische Unfall- und Krankenkassenversicherung auf.

Die Klassenlehrperson(en) und alle beauftragten Begleitpersonen sind im Rahmen der Angestelltenversicherung durch die Schule gegen Unfall versichert. Eine Haftpflichtversicherung für die Leitung ist gemäss kommunaler und kantonaler Regelung vorhanden.

Führt eine Leiterperson ein privates Fahrzeug mit, ist der Wageninhaber für den Abschluss einer Insassenversicherung verantwortlich. Wichtig: Falls das Fahrzeug während des Lagers/der Reise auch von Fremdpersonen gelenkt wird, sollte im Schadenfall die Versicherung auch dafür aufkommen (mit der Insassenversicherung abklären). Bei einem Unfall übernimmt die Schule keinerlei Kosten.

Verabschiedet an der Schulpflegesitzung vom 3.3.2020. Tritt per sofort in Kraft.